

38. Zur Auslegung des § 2231 Ziff. 2 B.G.B. mit Bezug auf das Erfordernis der Dattierung („unter Angabe des Ortes und Tages“).

IV. Civilsenat. Urt. v. 7. April 1902 i. S. S. (Rl.) w. G. (Bekl.).  
Rep. IV. 383/01.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Kläger, ein außerehelicher Sohn des am 22. September 1900 verstorbenen Kaufmannes Theodor G., hat gegen die Beklagte, als Alleinerbin dieses Erblassers, mehrere Ansprüche geltend gemacht, von denen jedoch hier nur noch derjenige auf Zahlung eines Geldvermächtnisses in Höhe von 5000  $\mathcal{M}$  in Betracht kommt. Von Seiten der Beklagten ist dieser Anspruch bestritten. Das Landgericht hat demselben stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten ist vom Oberlandesgerichte die Endentscheidung von einer Eidesleistung derselben abhängig gemacht.

Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden, den Sachverhalt zugleich wiedergebenden

Gründen:

„Der noch streitige Vermächtnisanspruch des Klägers ist gestützt auf ein im Nachlasse des Erblassers Theodor G. vorgefundenes Schriftstück folgenden Inhaltes:

„Eude, d. 10./7. 1900.

Sollte ich nicht mehr dazu kommen, ein Testament beim Rechtsanwalt zu machen, so bestimme ich, daß die 5000  $\mathcal{M}$ , auf die ich bei der Mecklenburgischen Lebensversicherungsgesellschaft in Schwerin versichert bin, zukommen meinem uehelicen Theod. S.

Im übrigen ist meine Frau meine einzige Erbin.

Dies soll an Rechtsstatt gelten.

Th. G.

Ich wünsche aber, daß Mutter meine Frau so erben läßt, als ob ich es selbst wäre.

Theodor."

Es ist unbestritten, daß der Erblasser den gesamten Inhalt dieses Schriftstückes, die darüber stehende Angabe von Ort und Tag, wie die darunter stehende Unterschrift eigenhändig geschrieben hat. Danach meint der Kläger, daß sein Vermächtnisanspruch ein im Sinne des § 2231 Ziff. 2 B.G.B. rechtsgültiges Testament zur Grundlage habe.

Die Beklagte will dies nicht gelten lassen. Sie hat eingewendet, daß in dem obigen Schriftstücke die Worte „meinem unehelichen Theod. S.“ durch die Orts- und Tagesangabe „Eube, d. 10./7. 1900“ nicht gedeckt würden, weil sie erst später in Salzbrunn eingeschaltet seien. Diese Behauptung ist vom Kläger bestritten.

Das Berufungsgericht hat den Einwand der Beklagten für erheblich erachtet. Es geht davon aus, daß die für das eigenhändige Testament nach § 2231 Ziff. 2 B.G.B. bestimmten Formvorschriften in bewußter Anlehnung an das französische Recht eingeführt seien. Dies gelte namentlich für das Erfordernis der eigenhändigen Angabe des Ortes und Tages, worunter nach den anerkannten Grundsätzen des französischen Rechts,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 292, Bd. 29 S. 328, Bd. 48 S. 378,

eine genaue und richtige Angabe, die den Gesamthalt des Testaments decke, zu verstehen sei. Jene Formvorschriften müßten daher als zwingend und strenger Auslegung bedürftig angesehen werden. Von diesem Standpunkte aus nimmt das Oberlandesgericht dann an, daß in dem vorliegenden Testamente, falls der von der Beklagten behauptete Umstand sich als wahr erwiese, die Einschaltung „meinem unehelichen Theod. S.“ durch die obenstehende Orts- und Zeitangabe nicht gedeckt, und demzufolge mit der Einschaltung das eingeklagte Vermächtnis selbst unwirksam gemacht sein würde. Schließlich erachtet das Berufungsgericht den Beweis des Einwandes nach dem Ergebnisse der Verhandlung, insbesondere der Schriftvergleichung, für insoweit geführt, daß der Beklagten darüber ein richterlicher Eid in Wahrheitsform auferlegt werden könne.

In dieser Ausführung kann eine Gesetzesverletzung nicht gefunden werden.

Rechtlich handelt es sich wesentlich um die Frage, welche Tragweite dem in § 2231 Biff. 2 B.G.B. vorgeschriebenen Erfordernisse des eigenhändigen Testaments „unter Angabe des Ortes und Tages“ zukommt, insbesondere nach der Richtung, ob diese Angabe (Datierung) im Verhältnis zu dem Texte und zu der Unterschrift der Wahrheit entsprechen muß, und inwieweit ein etwaiger Mangel hierin gemäß § 125 B.G.B. das Testament nichtig macht. Diese Frage ist in der Litteratur sehr bestritten.

Vgl. die Zusammenstellung der Ansichten bei Pland, Vorbemerkung zu Buch 5 Abschn. 3 Tit. 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (unter VI) und in den Bem. II 4d, 5 zu § 2231 dort, und neuerdings noch Staudinger-Herzfelder, Bem. zu § 2231 B.G.B. Die Vorderrichter haben sich der strengen Auslegung des § 2231 Biff. 2 a. a. O. angeschlossen. Und in der That sprechen überwiegende Gründe für diesen Standpunkt.

Was zunächst die Entstehungsgeschichte des § 2231 Biff. 2 B.G.B. betrifft, so ergibt sich aus den Materialien folgendes. Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuche ließ in § 2205 nur das öffentliche Testament zu, und die beigefügte Denkschrift lehnte das Privat testament ab, weil es ungenügenden Schutz gegen Formmängel und Beeinflussungen gewähre. In der vorberatenden Kommission des Reichstages stellten indes Vertreter von solchen Reichsgebieten, in denen das französische Recht galt, Anträge auf Übernahme des in diesem Rechte (Code civil Art. 970, Babilisches Landrecht Sag 970) gestatteten eigenhändigen Privat testamentes. Hierüber entspann sich eine lebhafte Erörterung, indem die Antragsteller dem ganzen Reiche die bereits bewährte Wohlthat eines billigen und bequemen Testamentes zuwenden wollten, während die Gegner sich auf den Boden der Denkschrift stellten. Schließlich gelangten die Anträge in der Kommission und demnächst auch im Plenum mit gewissen, ihrem Anlasse nach nicht ganz durchsichtigen Maßgaben zur Annahme. Aus diesen Vorgängen läßt sich für den gesetzgeberischen Willen immerhin soviel erkennen, daß man das Rechtsinstitut des eigenhändigen Testamentes, wie es in den Gebieten des französischen Rechtes bestand, hat übernehmen wollen.

Vgl. besonders Mantei bei Gruchot, Beiträge Bb. 43 S. 641 ff.; Brocf, Das eigenhändige Testament S. 57 ff.

In dieser Beziehung hatte der Art. 970 Code civil einfach die Datierung („daté“), das Badische Landrecht in Satz 970 die Datierung „mit Ort, Tag und Jahr versehen“ vorgeschrieben. Diese Vorschrift erfuhr in der französischen Theorie und Praxis die Auslegung, daß mindestens grundsätzlich die Datierung eine wahre sein müsse (vgl. Zachariä-Crome, 8. Aufl. Bd. 4 S. 279 flg.). Das Reichsgericht hat dann aber in ständiger Rechtsprechung,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 294, Bd. 29 S. 328, Bd. 43 S. 378; Jurist. Wochenschr. von 1901 S. 814,

den noch strengeren Standpunkt eingenommen, daß unbedingt die Datierung der Wahrheit entsprechen müsse, und dieses Erfordernis auf die wesentliche Bedeutung gegründet, welche die Errichtungszeit mit Bezug auf die Testierfähigkeit und die Ausdrucksweise des Erblassers, wie auf eine etwaige Mehrheit von letztwilligen Verfügungen desselben haben könne. Um dieser Gesetzesentwicklung gerecht zu werden, erscheint es geboten, an der strengen Auffassung, die das Reichsgericht früher bezüglich des französischen Rechts vertreten hat, jetzt auch in Ansehung des § 2231 Biff. 2 B.G.B. festzuhalten.

Für die Auslegung bietet aber auch der Wortlaut der letzteren Vorschrift noch einen Grund. Dieselbe hat das „daté“, bezw. das „mit Ort, Tag und Jahr versehen“ des französischen Rechts durch die Worte „unter Angabe des Ortes und Tages“ ersetzt. Es läßt sich nicht wohl annehmen, daß diese Änderung der Fassung vom Gesetzgeber ohne Absicht vorgenommen sein sollte. Es mag dabei erwähnt werden, daß die französische Theorie und Praxis gegenüber dem Grundsatz des Datierungsgebotes immerhin gewisse Maßgaben zugelassen hatte (vgl. Zachariä-Crome a. a. D.). In jedem Falle kann der Natur der Sache nach die jetzige Fassung des § 2231 Biff. 2 B.G.B. nur auf eine verstärkte Formsicherheit für das eigenhändige Privattestament abzielen, in dem Sinne, daß der Erblasser zu einer wahrheitsgetreuen Angabe der Zeit und des Ortes der Errichtung mit Bezug auf den Gesamtinhalt des Testaments genötigt werden soll.

Ist sonach der rechtliche Standpunkt des Berufungsgerichtes nicht zu beanstanden, so gilt ein Gleiches auch für seine thatsächliche Beurteilung des Einwandes der Beklagten. Dieselbe beruht lediglich auf bedenkenfreier Würdigung des Beweisergebnisses.“ . . .